

## **Satzung vom Aufklärungsprojekt München e.V.**

[Fassung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 23.06.2022]

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Aufklärungsprojekt München e.V.“
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist München.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.

### **§ 2 Zweck**

- (1) <sup>1</sup>Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung. <sup>2</sup>Der Verein möchte vor allem im schulischen Umfeld das Bewusstsein von vielfältigen Lebensweisen (lesbisch, schwul, bisexuell, trans\* etc.) schaffen, die Toleranz und Akzeptanz von diesen fördern und darüber aufklären. <sup>3</sup>Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufklärungsarbeit in Schulen und Jugendzentren sowie die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften.
- (2) <sup>1</sup>Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. <sup>2</sup>Er arbeitet unabhängig und überparteilich.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB und die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStg. erhalten. <sup>4</sup>Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. <sup>5</sup>Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (3) <sup>1</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <sup>2</sup>Der Vorstand ist zur sparsamen Mittelverwendung verpflichtet.
- (4) <sup>1</sup>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Bundesverband Queere Bildung e.V. zu. <sup>2</sup>Der Bundesverband Queere Bildung e.V. hat das verbleibende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Aufklärungsprojekts München e.V. können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft muss in Textform beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) <sup>1</sup>Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. <sup>2</sup>Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand.

(4) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Satzung oder den Zweck des Vereins begangen hat. <sup>2</sup>Das Mitglied wird zu einer Stellungnahme gebeten. <sup>3</sup>Über den Ausschluss oder Verbleib des Mitglieds entscheidet der Vorstand.

(5) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. <sup>2</sup>Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein mit einer Frist von einem Monat in Textform erklären.

(6) <sup>1</sup>Dem Verein können auch Fördermitglieder beitreten. <sup>2</sup>Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. <sup>3</sup>Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge. <sup>4</sup>Über ihre Aufnahme, sowie die Höhe ihrer Beiträge entscheidet der Vorstand. Sie verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden oder die Erreichung des Zwecks gefährden könnte. <sup>5</sup>Sie haben Anrecht auf Information über die Verwendung der Förderbeiträge, besitzen jedoch keine Stimm-, Wahl- oder Antragsrechte.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Welche Form stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

(3) Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer\*innen
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(5) <sup>1</sup>In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder stimmberechtigt. <sup>2</sup>Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, kann es sein Stimmrecht durch eine schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. <sup>3</sup>Jedes anwesende Mitglied kann neben dem eigenen nur ein weiteres Stimmrecht wahrnehmen.

(6) <sup>1</sup>Soweit keine spezielle Regelung getroffen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. <sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 20% der Mitglieder ist es möglich, binnen einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Gründe und der Tagesordnung in Textform einzuberufen.

(8) <sup>1</sup>Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(9) <sup>1</sup>Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 7 Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. <sup>2</sup>Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. <sup>3</sup>Die Wiederwahl ist möglich. <sup>4</sup>Gewählt werden können nur Mitglieder. <sup>5</sup>Die Wahl erfolgt geheim. <sup>6</sup>Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sowie ein Zustimmungsquorum von mindestens 50% erhält. <sup>7</sup>Blockwahlen sind zulässig.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(3) <sup>1</sup>Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder soll aus FLINTA\* Personen bestehen. <sup>2</sup>FLINTA\* sind Frauen, Lesben, Inter\*, Nonbinaries, Trans\* und Agender. <sup>3</sup>Es gilt dabei die Selbstzuschreibung. <sup>4</sup>FLINTA\*- Personen sollen maximal 2 Vorstandsposten mehr besetzen als Vorstände, die keine FLINTA\*-Personen sind. <sup>5</sup>Näheres regelt eine Wahlordnung.

(4) Jeweils zwei Vorstände sind gemeinschaftlich vertretungsbefugt.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. <sup>2</sup>Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes beschlussfähig. <sup>3</sup>Vorstandsbeschlüsse können auch fernmündlich oder elektronisch gefasst werden.

(6) <sup>1</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand auf der folgenden Mitgliederversammlung zu ergänzen. <sup>2</sup>Bis zu dieser Mitgliederversammlung kann sich der Vorstand übergangsweise einmal selbst um eine Person ergänzen.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Bis zu zwei Vorstandsmitglieder können in die Geschäftsführung gewählt werden.

## **§ 8 Geschäftsführung**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins bis zu zwei Geschäftsführer\*innen als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. <sup>2</sup>Die Geschäftsführung kann Teil des Vorstands sein.

(2) <sup>1</sup>Der\*Die Geschäftsführer\*in kann/können hauptamtlich tätig sein, die Bezahlung darf nur angemessen entsprechend § 3 Absatz 3 sein.

(3) <sup>1</sup>Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird zwischen Vorstand und Geschäftsführung schriftlich geregelt. <sup>2</sup>Der Vorstand bestellt und entlässt die Geschäftsführung.

## **§ 9 Kassenführung und Rechnungsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Innerhalb des Vorstandes ist eine Person mit der Kassenführung zu betrauen oder der Vorstand bestellt eine\*n hauptamtliche\*n Mitarbeiter\*in zur Kassenführung. <sup>2</sup>Sie\*Er ist verpflichtet über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.

(2) <sup>1</sup>Der Jahresabschluss ist von zwei Rechnungsprüfer\*innen, welche jeweils auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. <sup>2</sup>Er ist der Mitgliederversammlung vorzustellen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann sich nach Wegfall des Vereinszweckes oder nach Beschluss von der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden einer Mitgliederversammlung auflösen.

(2) Das vorhandene Vermögen geht in den Besitz des Bundesverbands Queere Bildung e.V. über, welches er unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.